

# **Hausordnung**

Grundlage dieser Hausordnung ist § 8 der Benutzungssatzung für das Dorfhaus in Großbarkau.

## **§ 1 Verwaltung der Schlüssel und Terminplanung**

Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragte Bewirtschafter/-in Aufsichtsperson verwahrt die Schlüssel zum Dorfhaus. Die Anzahl möglicher Zweitschlüssel ist auf ein absolutes Mindestmaß (z.B. für die freiwillige Feuerwehr) zu beschränken und in einer gesondert anzulegenden Schlüsselordnung zu dokumentieren.

Der Bewirtschafter/-in führt den Terminkalender über die Benutzung des Dorfhauses. Jede beabsichtigte Nutzung des Hauses ist mindestens 2 Wochen vor dem Benutzungstermin beim Bewirtschafter/-in anzuzeigen und in den Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können bereits vergebene Termine aus besonderen Gründen zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muss dem Betroffenen schnellst möglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum schriftlich vereinbarten Termin sowie einen halben Tag vor- und nachher und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das Dorfhaus nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

## **§ 2 Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen und dies schriftlich zu bestätigen.

Evtl. Schäden oder Beanstandungen sind im Rahmen der Übergabe schriftlich zu dokumentieren.

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Bürgermeister, der Bewirtschafter/-in oder die beauftragte Aufsichtsperson sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

Der Veranstalter hat während der Benutzung des Dorfhauses für Ruhe und Ordnung im Haus und auf dem Grundstück zu sorgen und sicherzustellen, dass Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger genommen wird.

Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern und wie vorgefunden dem Beauftragten zu übergeben.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

Nach privaten Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich eine Endreinigung durch eine von der Gemeinde beauftragte Person. Die Reinigungskosten, gemäß gültiger Gebührenordnung, gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Dorfhaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und der Benutzungssatzung verantwortlich und hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für diese Beschädigungen haftet der Veranstalter. Zur Behebung der Beschädigungen wird auf die hinterlegte Kautions zurückgegriffen. Soweit höhere Kosten entstehen sind diese auch über die Kautions hinausgehend zu erstatten.

Der Veranstalter hat auf einem Abzug dieser Hausordnung zu bestätigen, dass er die vorstehenden Vorschriften befolgen wird.

### **§ 3 Überlassung der Schlüssel**

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Dorfhaus und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Bewirtschafter/-in abzugeben.

Bei Verlust des Schlüssels muss ggf. die Schließanlage ersetzt werden, was mit erheblichen Kosten für den Veranstalter verbunden ist.

### **§ 4 Hausverbot**

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

### **§ 5 Sicherheitsmaßnahme**

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Aus- und Zufahrt zur Fahrzeughalle für das Einsatzfahrzeug der Feuerwehr nicht durch seine Nutzung unzugänglich wird. Zuwiderhandlung wird mit Hausverbot geahndet und wird einer Störung des Hausfriedens vergleichbar rechtlich verfolgt.

Im Fall eines Brandalarms sind die Zugangswege für den Einsatz der alarmierten Feuerwehrmitglieder unverzüglich zu räumen und freizuhalten.